

Verständliche Info zum Begriff „Zertifizierter Mediator“ - exakter steht es in der Mediationsausbildungsverordnung

Seit dem 01.09.2017 haben Mediatoren nach der Ausbildungsordnung zum Mediationsgesetz die Möglichkeit, den Titel „Zertifizierte Mediatorin/Zertifizierter Mediator“ zu führen. Die Voraussetzungen für die Führung des Titels sind nachfolgend dargestellt:

I. Voraussetzungen für die erstmalige Zertifizierung:

1.
Teilnahme an einer Mediationsausbildung mit mindestens 120 Präsenzstunden.
2.
Während der Ausbildung oder innerhalb eines Jahres nach deren Beendigung Teilnahme an einer Einzelsupervision im Anschluss an eine als Mediatorin/Mediator oder Co-Mediatorin/Co-Mediator durchgeführte Mediation.

II. Voraussetzungen für die weitere Führung des Titels „Zertifizierte Mediatorin“:

1. Veranstaltungen:
Nach erfolgter Zertifizierung haben die Mediatoren innerhalb von vier Jahren an mindestens 40 Fortbildungsstunden teilzunehmen.
2. Supervision:
Innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der Ausbildung haben die Mediatoren an mindestens vier Einzelsupervisionen im Anschluss an eine als Mediatorin/Mediator oder Co-Mediatorin/Co-Mediator durchgeführte Mediation teilzunehmen.

III. Nachweis der Voraussetzungen:

Die Ausbildungsinstitute bzw. die Supervisoren stellen die entsprechenden Teilnahmebescheinigungen mit Anschrift und Geburtsdatum aus.

IV. Zertifizierungen für Mediatorinnen und Mediatoren, die vor dem 01.09.2017 ihre Ausbildung abgeschlossen haben:

1.
Wer vor dem 26.07.2012 seine Ausbildung mit mindestens 90 Zeitstunden abgeschlossen hat und anschließend mindestens vier Mediationen als Mediatorin/Mediator oder Co-Mediatorin/Co-Mediator durchgeführt hat, darf sich Zertifizierte Mediatorin/Zertifizierter Mediator nennen, ohne dass eine Bescheinigung vorgelegt werden muss. Diese Mediatoren zertifizieren sich selbst.
2.
Wer vor dem 01.09.2017 an einer Ausbildung mit mindestens 120 Präsenzstunden teilgenommen hat und bis zum 01.10.2018 an einer Einzelsupervision im Anschluss an eine als Mediatorin/Mediator oder Co-Mediatorin/Co-Mediator durchgeführte Mediation teilgenommen hat, darf sich Zertifizierte Mediatorin/Zertifizierter Mediator nennen, ohne dass eine

Ausbildungsbescheinigung vorgelegt werden muss. Nur die Teilnahme an der Supervision ist nachzuweisen. Ansonsten zertifizieren sich diese Mediatoren selbst.

3.

Um den Zertifizierungs-Titel behalten zu können, sind auch die oben benannten Mediatorinnen und Mediatoren verpflichtet, an den Veranstaltungen und Supervisionen gemäß II. dieser Darstellung teilzunehmen.

V. Zertifizierung als Qualitätsnachweis:

Die Bezeichnung „Zertifizierte Mediatorin/Zertifizierter Mediator“ ist als Qualitätsnachweis im Sinne des Verbraucherschutzes zu verstehen. Als Mediatorin/Mediator kann sich jedoch auch weiterhin jede ausgebildete Mediatorin/jeder ausgebildete Mediator nennen. Es darf jedoch nicht der Zertifizierungs-Titel geführt werden.